

## Vierte Ausführungsbestimmung

über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat.  
Vom 31. August 1937.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (Reichsgesetzbl. I S. 502) bestimme ich:

## Artikel 1

Die Erste Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 583) wird wie folgt geändert:

I. § 20 erhält folgende Fassung:

## „§ 20

Beauftragte des Reichsschatzmeisters im Sinne des § 6 der Verordnung vom 29. März 1935 sind:

1. im Stabe des Reichsschatzmeisters:
  - der Stabsleiter,
  - die Leiter der Hauptämter,
  - der Sonderbeauftragte für Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten,
2. die Revisoren des Reichsrevisionsamtes der NSDAP,
3. die Reichskassenverwalter der Gliederungen,

4. die Gau-schatzmeister und deren ständige Vertreter im Amte,
5. die Gaurevisoren.“

II. Im § 7 g wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „zehntausend“ ersetzt.

III. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Reichskassenverwalter der Gliederungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind Bevollmächtigte des Reichsschatzmeisters im Rahmen der Vollmachten eines Gau-schatzmeisters mit der Maßgabe, daß die Reichskassenverwalter außer zu den im § 7 a bis f bezeichneten Rechtsgeschäften zu solchen, die einen höheren Wert als zwanzigtausend Reichsmark zum Gegenstand haben, der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Reichsschatzmeisters bedürfen.“

## Artikel 2

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit dem 1. Oktober 1937 in Kraft.

München, den 31. August 1937.

Der Reichsschatzmeister  
der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Schwarz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 R.M., für Teil II = 2,10 R.M.  
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.  
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf., ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.